

Allgemeine Lieferbedingungen

für die Kunden der Ambient System sp. z o.o. mit Sitz in Gdańsk

1 Definitionen

Die im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe bedeuten:

- 1.1 ALB – Allgemeine Lieferbedingungen, d.h. das vorliegende Dokument mit allen eventuellen Anlagen zu diesem Dokument;
- 1.2 Lieferant – Ambient System Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Gdańsk in der ul. Bysewska 27 eingetragen ins durch das Amtsgericht Gdańsk-Północ in Gdańsk geführte Unternehmensregister des Polnischen Gerichtsregisters unter der Nummer 101315, mit der Steuernummer NIP 584-030-22-20;
- 1.3 Erwerber – natürliche Person, juristische Person oder organisatorische Einheit ohne Rechtsfähigkeit, die vom Lieferanten die im Angebot des Lieferanten genannten Waren oder Dienstleistungen erwarb.
- 1.4 Höhere Gewalt – zufälliges Ereignis oder ein Naturereignis (Naturkatastrophe), das nicht zu vermeiden ist, das der Mensch nicht beherrscht.
- 1.5 Distributor - ein Unternehmen mit gewährt Recht zu handeln, als autorisierter Ambient Systems Distributor von Ambient Systems Produkte und Dienstleistungen.

2 Geltungsbereich der Allgemeinen Lieferbedingungen

- 2.1 Sofern die Parteien nicht anders in einem gesonderten Vertrag vereinbaren, sind die Allgemeinen Lieferbedingungen ein integraler Bestandteil der ersten durch den Erwerber bei dem Lieferanten aufgegebenen Bestellung und gelten im gesamten Zeitraum der geschäftlichen Zusammenarbeit. Der Erwerber oder die durch den Erwerber zum Handeln in seinem Namen berechnigte Person erklärt bei der Bestellaufgabe, dass ihm/ihr die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen bekannt sind und dass er/sie diese akzeptiert.
- 2.2 Der Lieferant macht die aktuelle Fassung der Allgemeinen Lieferbedingungen jeweils beim Abschluss des Vertrages in schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich, indem er sie auf der Internetseite www.ambientsystem.pl veröffentlicht. Es ist notwendig, dass sich der Erwerber mit dem Wortlaut der Allgemeinen Lieferbedingungen vertraut macht, damit die geschäftliche Zusammenarbeit mit dem Lieferanten aufgenommen werden kann.
- 2.3 Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle durch den Lieferanten durchzuführenden Lieferungen, sowie auch für die die Lieferungen begleitenden Dienstleistungen – sofern die Parteien schriftlich in einem Vertrag nicht anders vereinbaren.
- 2.4 Der Lieferant nimmt die Bestellungen in schriftlicher oder elektronischer Form (gesendet an die E-Mail-Adresse des Handelsvertreters des Lieferanten) an.
- 2.5 Der Lieferant wird in jedem Fall die Annahme der Bestellung des Erwerbers bestätigen, indem er die Bestätigung der Lieferbedingungen sendet.



- 2.6 Irgendwelche Änderung der in den Allgemeinen Lieferbedingungen bestimmten Bedingungen erfordert für ihre Gültigkeit einer schriftlichen Form und soll in einem den Lieferanten mit dem Erwerber bindenden Vertrag oder in einem anderen gleichwertigen Dokument schriftlich unter Androhung der Nichtigkeit enthalten werden. Solche Änderungen finden Anwendung ausschließlich für die gegebene mit diesem Vertrag erfasste Transaktion.

3 Qualität

- 3.1 Man nimmt an, dass die technischen Daten, die Qualität und die in der Bestellung durch den Erwerber angegebene Menge der Ware, die der Bestellgegenstand ist, ihm bekannt ist und seiner Bedürfnissen entspricht. Die Änderungen der durch den Lieferanten zur Abwicklung angenommenen Bestellung können ausschließlich nach schriftlicher Bestätigung dieser Tatsache durch beide Parteien erfolgen. Der Liefertermin wird in der durch den Lieferanten zugestellten Bestätigung der Lieferbedingungen festgelegt.
- 3.2 Legt die Bestellung die Konformität der Ware mit einer bestimmten Norm nicht fest oder enthält nicht die Beschreibung der gewünschten Qualität der Ware, wird die bestellte Ware als eine übliche Ware geliefert, ohne dass der Lieferant keine Haftung für spezielle Anforderungen bezüglich der Qualität trägt.
- 3.3 Der Lieferant wird die entsprechenden, die bestellte Ware betreffenden Zertifikate nur dann beifügen, wenn diese Voraussetzung deutlich im Vertrag oder in der Bestellung angegeben wurde.

4 Lieferbedingungen und Liefertermine

- 4.1 Der Lieferant wird alle Kräfte aufbieten, damit der angegebene Liefertermin eingehalten wird. Dieser Termin kann bei höherer Gewalt oder anderen vom Lieferanten unabhängigen Umständen verschoben werden. Kommt es zur Änderung des Liefertermins, wird der Lieferant den Erwerber darüber unverzüglich informieren.
- 4.2 Die Grundlage für die durch den Erwerber aufgegebene Bestellung ist immer das Angebot des Lieferanten, das nach erfolgten Verhandlungen zwischen den Parteien gemacht wird.
- 4.3 Der Lieferant bestätigt die Annahme der Bestellung, indem er dem Erwerber die Bestätigung der Lieferbedingungen übermittelt.
- 4.4 Kam es nicht wegen der bestehenden Schwierigkeiten oder anderen Umständen zum Abschluss eines schriftlichen Liefervertrags, bilden die Grundlage für die die Parteien bindende Beziehung die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen, das Angebot des Lieferanten und die aufgegebene Bestellung, in der unter diesem Punkt genannten Reihenfolge.
- 4.5 Werden die Lieferungen teilweise ausgeführt, gilt jedes Teil der Lieferung als eine gesonderte Transaktion und ist die Grundlage für die Ausstellung einer gesonderten Rechnung durch den Lieferanten.
- 4.6 Verzichtet der Erwerber auf die aufgegebene Bestellung mit nicht standargemäßen Produkten (vollumfänglich oder teilweise), unter Berücksichtigung der Vereinbarungen unter Punkt 4.2, ist er zur Deckung aller Kosten verpflichtet, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Bestellung trug.
- 4.7 Umfassen die Vereinbarungen beider Parteien die Lieferung mit dem durch den Lieferanten besorgten Transport, finden folgende Grundsätze Anwendung:
- 4.7.1 Der Erwerber ist verpflichtet, alle notwendigen technischen Mittel und das Personal bereitzustellen, um die Ware reibungslos zu entladen;



- 4.7.2 Tritt höhere Gewalt ein oder gibt es andere Umstände, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat, behält sich der Lieferant das Recht vor, die Lieferzeit und den Liefertermin zu ändern. In diesem Fall stehen dem Erwerber keine Ansprüche gegenüber dem Lieferanten wegen der Verspätungen oder des Verzugs und eines infolgedessen entstandenen Schadens zu.
- 4.8 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Abwicklung der Bestellung oder die Erbringung von Leistungen für den Erwerber einzustellen, der mit jeglichen Zahlungen für die Lieferungen im Rückstand ist. In solchen Fall erfolgt die Lieferung unverzüglich nach der Bezahlung aller ausstehenden Beträge durch den Erwerber.
- 4.9 Der Erwerber ist zum Empfang der Ware und der Mehrwertsteuerrechnung sowie zur Unterzeichnung aller bei der Lieferung erforderlichen Dokumente verpflichtet.
- 4.10 Der Erwerber ist verpflichtet, die Ware quantitativ und qualitativ sofort nach erfolgter Lieferung dieser Ware zu prüfen. Stellt man irgendwelche Nichtübereinstimmungen oder Beschädigungen fest, hat der Erwerber:
- 4.10.1 diese Tatsache auf dem der Sendung beigelegten Frachtbrief vor der Unterzeichnung des Frachtbriefes zu notieren;
 - 4.10.2 ein Protokoll über die Nichtübereinstimmung zu erstellen, das der Erwerber und der Transporteur bzw. der Spediteur unterzeichnen;
 - 4.10.3 die Reklamation innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware auf folgendem Wege vorzubringen:

telefonisch unter der Nummer: **+48 58 345 51 95**, oder
per E-Mail: **logistyka@ambientsystem.pl**

und dabei folgende Informationen angeben:

- Name/Vorname und Name sowie die Anschrift des Erwerbers;
- Titel der Reklamation;
- Wert der betroffenen Ware und die Grundlage für die Bestimmung dieser Ware;
- Nummer und Datum der Mehrwertsteuerrechnung;
- Kopie des zusammen mit dem Transporteur oder dem Spediteur unterzeichneten Protokolls über die Nichtübereinstimmung

Folgt keine Benachrichtigung gemäß den unter Punkt 4.10. genannten Anforderungen, nimmt man an, dass die Ware ohne Vorbehalt empfangen wurde.

- 4.11 Die Pflicht der Durchführung der endgültigen Überprüfung der Ware vor der Montage beruht auf dem Erwerber. Der Lieferant trägt keine Haftung für jegliche Schäden, die man durch die Durchführung einer korrekten Überprüfung vermeiden oder minimieren konnte.
- 4.12 Verweigerung der Annahme der Ware oder Verzögerung bei der Annahme der Ware haben keinen Einfluss auf die Ausstellung der Mehrwertsteuerrechnung und die Zahlungsbedingungen.
- 4.13 Der Lieferant ist berechtigt, mit der Erlaubnis der Erwerbers im Rahmen des Vertrages Ersatzgeräte und Ersatzstoffe zu liefern, die anders als diese im Angebot/in der Bestellung genannten sind, sofern diese Geräte und Stoffe die in der Beschreibung des Bestellungsgegenstandes genannten technischen, qualitativen und funktionalen Eigenschaften haben.

5 Abwicklung der Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1. Das Risiko geht bei der Warenlieferung auf den Erwerber über:



- 5.1.1 bei einer durch Dritte auszuführenden Lieferung (z.B. Spediteur, Transporteur), die der Lieferant beauftragte – im Moment der Übergabe der Ware an den Vertreter des Erwerbers und der Unterzeichnung des Frachtbriefes durch den Vertreter des Erwerbers.
- 5.1.2 bei einer Lieferung mit eigenen Mitteln des Erwerbers – im Moment des Empfangs vom Lieferanten und der Unterzeichnung des Lieferscheins.
- 5.1.3 bei einer durch Dritte auszuführenden Lieferung (z.B. Spediteur, Transporteur), die der Erwerber beauftragte – im Moment der Warenübergabe an diese Person und der Unterzeichnung des Frachtbriefes durch diese Person.
- 5.2 Die Grundlage für die Warenausgabe ist die Unterzeichnung durch den Erwerber (die berechnigte Person, den Spediteur, den Transporteur) des durch den Lieferanten ausgestellten Lieferscheins.
- 5.3 Die Verpackungsmaterialien werden als Selbstkosten angerechnet und werden, ausgenommen die Vereinbarungen unter Punkt 7, nicht zurückgegeben.
- 5.4 Ist die Ausführung der Lieferung mit der Erbringung von Dienstleistungen verbunden, von denen die Rede unter Punkt 6 ist, stellt der Lieferant für die Lieferung eine Mehrwertsteuerrechnung mit dem Verkaufsdatum aus. Der Zahlungstermin und die Fälligkeit dieser Rechnung sind unabhängig von der Erbringung der Leistung, von der die Rede unter Punkt 6 ist, dem Datum der Abnahme und der Ordnungsgemäßheit der Ausführung der Leistung. Meldet der Erwerber Ansprüche auf Nichterfüllung oder mangelhafte Erbringung der Leistung an, hält dies aus der erfolgten Lieferung resultierenden Zahlungstermine nicht zurück.

6 Die durch den Lieferanten erbrachten Leistungen

- 6.1 Resultiert es aus der Vereinbarung zwischen den Parteien, dem Angebot oder der aufgegebenen Bestellung, dass der Lieferant zusammen mit der Warenlieferung für den Erwerber die Montage, das Anschließen, die Inbetriebnahme, die Messungen oder eine andere mit der gelieferten Ware verbundene Dienstleistung ausführen/erbringen wird, gelten für die Erbringung dieser Leistung durch den Lieferanten auch die unter diesem Punkt genannten Vereinbarungen, mit eventuell aus dem Vertrag resultierenden Änderungen.
- 6.2 Die Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen resultiert aus dem durch den Lieferanten vorgelegten Angebot und ist nur ein Bestandteil der vertraglich durch die Parteien vereinbarten Vergütung.
- 6.3 Die im Angebot, in der Bestellung oder im Vertrag zwischen den Parteien festgelegte Vergütung ist eine auf Kostenrechnung basierende, nach den durch den Erwerber mitgeteilten Annahmen festgelegte und durch die Parteien akzeptierte Vergütung. Bei Änderung der Annahmen, die die Grundlage für die Bestimmung der Schätzung des Wertes der Dienstleistungen waren, ist diese Vergütung neu zu berechnen.
- 6.4 Stellt es sich heraus, dass im Laufe der Ausführung der Leistung die Durchführung der Arbeiten notwendig ist, die nicht in der Aufstellung der geplanten Arbeiten vorgesehen waren, die die Grundlage für die Berechnung der Vergütung für den Lieferanten ist, kann der Lieferant eine entsprechend höhere Vergütung fordern. Vor der Ausführung der zusätzlichen Arbeiten soll der Lieferant die Zustimmung des Erwerbers bekommen.
- 6.5 Werden im Laufe der Ausführung der Dienstleistungen die durch den Erwerber gelieferten Materialien verwendet, trägt der Lieferant keine Haftung für die Eigenschaften und die Eignung dieser Stoffe für die Ausführung dieser Leistung. In diesem Fall ist der Erwerber verpflichtet, solche Stoffe in entsprechender Menge und von entsprechender Qualität zu liefern, dass sie für die Ausführung der Dienstleistung geeignet sind und dass die Anwendung dieser Stoffe bei der geplanten Anwendung gesetzlich zugelassen ist.
- 6.6 Erbringt der Lieferant eine Dienstleistung und stellen dabei die die Dienstleistung ausführenden Mitarbeiter des Lieferanten fest, dass der Erwerber keine Bedingungen sicherstellt, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Leistung ermöglichen (insbesondere mangelnde Vorderseiten,



Abwesenheit im Gebäude des berechtigten

Vertreters des Erwerbers während der Ausführung der Arbeiten, Sicherstellung der Aufsicht des Bauherrn und des zuständigen Architekten, Zustellung dem Lieferanten eines aktuellen Ausführungsplans mit der geplanten Systemkonfiguration, und – falls – dies erforderlich ist – dem Algorithmus zur Evakuierung oder Sicherheitshinweisen für das gegebene Gebäude, einwandfreie Fertigstellung der Anlage (z.B. der Lautsprecheranlage), die arbeitsbereit ist, Vorbereitung der Verkabelung der Enden der Lautsprecherlinien im Raum, in dem die Leistung auszuführen ist so, dass die Montage an die in der Zentralstelle befindlichen Anlagen möglich ist, Vorbereitung eines technisch geeigneten Raumes mit entsprechender Oberfläche, Fertigstellung der Verkabelung mit Anschluss der geplanten Stromversorgung nach dem Entwurf und gemäß der einschlägigen Vorschriften), wird der Lieferant den Erwerber mit den Kosten der Anreise der zusätzlichen Mitarbeiter oder/und der Unterkunft und der Vergütung für diese Mitarbeiter bis zur endgültigen Sicherstellung der eine ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung ermöglichenden Verhältnisse in Höhe von 1.000,00 EUR je ein Tag für jeden Mitarbeiter belasten.

- 6.7 Die Ausführung der Dienstleistung wird man mit einem entsprechenden Abnahmeprotokoll bestätigen, das die Vertreter beider Parteien unterschreiben werden. Im Protokoll wird man alle eventuellen Vorbehalte des Erwerbers, Mängel und Fehler sowie einen geplanten Termin der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten angegeben. Gibt es im Protokoll keine Vorbehalte, nimmt man an, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt wurden und gemachte Service alle Erfordernisse des Erwerbers erfüllt.
- 6.8 Soweit nicht anders in einem schriftlichen Vertrag vereinbart ist, die vom Lieferanten erbrachten Leistungen umfassen nicht die Wartung die von Eigentümer des Gebäudes oder ein Gebäude zu machen ist, nach geltendem Recht erforderlich (einschließlich des Gesetzes vom 24. August 1991 Brandschutz und Verordnung des Ministers für Inneres und Verwaltung vom 7. Juni 2010 an den Brandschutz von Gebäuden, andere Gebäude und Grundstücke), sowie den Anforderungen des Geräteherstellers. Der Käufer erkennt an, dass der Auftrag für die Instandhaltung des Gebäudes oder der Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, auf eigene Faust, mit einem Unternehmen zu schließen, die die entsprechende Berechtigung Gerätehersteller hat.
- 6.9 Die Leistungen des Lieferanten die in Punkt 7 beschrieben sind, sind nicht durch die Garantie abgedeckt. Gewährleistung für Mängel in die Bestimmungen in Zivil Code, werden komplett ausgeschlossen auf der Basis von Gesetz Art. 558 § 1 Strafgesetzbuch, in Vorbehaltung §2 des gleichen Artikels.

7 Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant erklärt, dass die dem Erwerber verkauften Waren mit den Spezifikationen der Hersteller konform sind, die in entsprechenden dem Erwerber gelieferten Stoffen festgelegt sind.
- 7.2 Der Erwerber ist verpflichtet, alle erhaltenen Produkte unverzüglich nach erfolgter Lieferung zu prüfen, um eventuelle Schäden, Mängel oder Fehler festzulegen und den Lieferanten schriftlich innerhalb von 2 Arbeitstagen über alle festgelegten Schäden, Mängel oder Fehler sowie über solche Schäden, Mängel, oder Fehler, deren Festlegung dem Erwerber zumutbar ist, zu informieren.
- 7.3 Voraussetzung für die Reparaturannahme im Rahmen der Gewährleistung ist die Lieferung einer Kopie des Kaufbeweises (z.B. lesbare Kopie der Mehrwertsteuerrechnung oder der Rechnung) und der ausgefüllten Anmeldung eines Gewährleistungsanspruchs, gemäß dem auf der Internetseite des Lieferanten www.ambientsystem.pl verfügbaren Muster. Die in einer anderen Form gelieferten Anmeldungen werden nicht als Anmeldungen eines Gewährleistungsanspruchs geprüft.
- 7.4 Wird der Erwerber die Produkte weiterverkaufen, und werden die Produkte infolge eines nicht vorschriftsmäßigen Transportes oder Umgangs mit den Produkten beschädigt, haftet der Lieferant



nicht dafür, es sei denn, dass die Produkte

direkt der Lieferant lieferte. Diese Hersteller Garantie ist nur für den Käufer gültig. In einem Fall der Weiterverkauf von Produkten gilt die Garantie nicht.

- 7.5 Der Erwerber ist verpflichtet, innerhalb der Gewährleistungsfrist den Lieferanten über alle Mängel zu informieren.
- 7.6 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Verkaufsdatum und dauert 24 Monate, es sei denn, dass der Lieferant im Angebot anders vereinbart.
- 7.7 Wenn gegebenen Produkte nicht die Bedingungen und Konditionen der Garantie zu erfüllen der Lieferant wird den Käufer darüber unterrichtet und die Kosten für die Diagnose und Gutachten zu dem Käufer in Rechnung stellen.
- 7.8 Erfüllen die gegebenen Produkte nicht die Gewährleistungsbedingungen, informiert der Lieferant über diese Tatsache den Erwerber und belastet ihn mit den Kosten der Prüfung und der Gutachten.

Der Gewährleistungsanspruch wird nicht anerkannt bei:

- 7.8.1 früher durch den Erwerber oder Dritte unternommenen Versuch einer selbständigen Reparatur; diese Voraussetzung gilt als erfüllt wenn man feststellt, dass man in das Produkt eingegriffen hatte, insbesondere geht es hier um beschädigte Plomben, offensichtliche Anzeichen für Umbauten oder durch nicht berechtigte Personen, die nicht die schriftliche Zustimmung des Lieferanten haben durchgeführte Reparaturen. Geräte in akustischen Warnsystemen haben keine äußeren Plomben;
- 7.8.2 mangelnder, mit einem Protokoll bestätigter Wartung, die regelmäßig durchgeführt wird zweimal im Jahr, aber nicht seltener als jede 7 Monate im Falle eines akustischen Warnsystems;
- 7.9 Der Lieferant trägt keine mit der Demontage oder erneuter Montage der Produkte verbundenen Kosten, auch der ihm mit Rahmen der Anmeldung eines Gewährleistungsanspruchs gegebenen einzelnen Geräte oder der Bauteile dieser Geräte. Diese Kosten trägt im vollen Umfang der Erwerber.
- 7.10 Die Reparatur des Produktes im Rahmen der Gewährleistung oder das Auswechseln durch ein neues Produkt verlängert nicht die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Reparaturzeit, bewirkt auch nicht, dass die Gewährleistungsfrist für solches Produkt aufs Neue läuft.
- 7.11 Der Lieferant trägt keine Haftung für Beschädigungen des Produkts, die durch folgende externe Faktoren verursacht werden:
 - 7.11.1 mechanische Beschädigungen, Verschmutzungen, Überflutung, Entladungen in der Atmosphäre, Überspannungen, Katastrophen;
 - 7.11.2 nicht ordnungsgemäße Nutzung und nicht mit der Spezifikation, der Bedienungsanleitung und der Gebrauchsanweisung, den geltenden Vorschriften, der in der Branche üblichen Vorgehensweise übereinstimmender Betrieb (z.B. Spannungssprünge, große Staubbelaftung, hohe Feuchtigkeit, zu hohe oder zu niedrige Temperatur der Umgebung) , inkorrekte Montage, Nutzung, Aufbewahrung, Wartung oder Nutzung der Produkte;
 - 7.11.3 zweckfremde Nutzung des Produkts oder Nichtbefolgung der zu beachtenden Anweisungen des Lieferanten oder des Herstellers;
 - 7.11.4 Vernachlässigung des Benutzers oder einer anderen Partei, ausgenommen den Lieferanten;
- 7.12 Die Gewährleistung umfasst nicht die durch den Lieferanten gelieferten Akkus, auch nicht andere Elemente, bei einem normalen Betrieb natürlich abgenutzt werden.
- 7.13 Umfasst das Produkt auch die "Software", die ein anhand der vorliegenden Lieferbedingungen oder gesondert geliefertes Teil ist, garantiert der Lieferant, dass die Software zum Zeitpunkt der Lieferung unter allen wesentlichen Aspekten mit der diese Software betreffenden Dokumentation des Lieferanten konform ist.



- 7.14 Bei Systemen, die eine professionelle Montage, Inbetriebnahme (Software) und Wartung (z.B. akustische Warnsysteme oder Brandmeldeanlagen) erfordern, kann alle mit

der Montage, Inbetriebnahme (Software) und der Wartung des Systems sowie der Montage und Demontage des beschädigten Produkts (verstanden als ein komplettes System) verbundenen Tätigkeiten unter Androhung von Verlust der aus der Gewährleistung resultierenden Rechten nur eine Person durchführen, die über eine Genehmigung des Herstellers und/oder des Lieferanten unter verfügt. Der maximale Umfang der Haftung des Lieferanten ist gleich wie der Nettopreis, den der Erwerber tatsächlich dem Lieferanten zahlte.

- 7.15 In den rechtlich zulässigen Grenzen ersetzt die vorliegende Gewährleistung alle anderen Garantien, Bedingungen, Erklärungen und andere schriftliche oder mündliche Vereinbarungen, darunter die Gewährleistung im Bereich der Tauglichkeit für den Verkauf und die festgelegte Bestimmung.
- 7.16 Eventuelle Mängel, die eine bestimmungsgemäße Nutzung unmöglich machen, und in der Gewährleistungszeit festgelegt werden, werden kostenlos beseitigt. Die Reparaturen kann nur der Lieferant oder ein durch ihn genannter Träger durchführen.
- 7.17 Das Produkt, das die Gewährleistung umfasst, ist auf Kosten des Erwerbers zum Sitz des Lieferanten in der originellen Verpackung oder in einer anderen einen sicheren Transport ermöglichenden Verpackung zu liefern. Das gelieferte Produkt soll komplett mit Leitungen, Klemmleisten, Griffen und anderen Elementen der Ausrüstung geliefert werden. Gibt es keine Fabrikverpackung, trägt das Risiko eines Transportschadens bis zum und vom Lieferanten der Erwerber.
- 7.18 Die Gewährleistungsreparatur umfasst nicht die in der Bedienungsanleitung vorgesehenen Tätigkeiten, die der Erwerber verpflichtet ist, selbst und auf eigene Kosten durchzuführen (z.B. Reinigung, Montage, Programmierung des Gerätes und Wartung). Wird dem Lieferanten ein Gerät geliefert, das technisch leistungsfähig ist oder die in der Bedienungsanleitung vorgesehenen Tätigkeiten erfordert, trägt die Kosten der Bedienung, der Reinigung, der Augenscheinseinnahme, der Prüfung, des Transports und andere Kosten der Erwerber. Erweist sich die Anmeldung eines Gewährleistungsanspruchs als begründet, trägt die Kosten des Transports (vom Lieferanten zum Verkäufer) des reparierten oder durch ein neues ersetzen Gerätes der Lieferant.
- 7.19 Jeder Versuch eines durch nicht unberechtigte Dritte durchgeführten Eingriffs wird das darauf spezialisierte Personal der Serviceabteilung aufdecken, was gemäß Punkt 7.8.1 mit Verlust der Gewährleistung bedroht ist.
- 7.20 Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Erwerber mit den Kosten des technischen Gutachtens, der Reparatur, des Transports (vom und zum Service des Lieferanten), der Versicherung und der Zollgebühren zu belasten, falls die Gewährleistung nicht die Beschädigung umfasst oder sich die Ware als leistungsfähig erweist.
- 7.21 Die aus der Gewährleistung resultierenden Berechtigungen umfassen nicht das Recht der zu Gewährleistungsleistungen berechtigten Person/Firma auf Rückerstattung der aufgrund der Mängel der Ware verlorenen Nutzen. Der Lieferant haftet nicht für die durch die mangelhafte Ware angerichteten Sachschäden, was die Haftung des Lieferanten als Herstellers eines gefährlichen Produkts nicht ausschließt.
- 7.22 Die vorliegende Gewährleistung gilt nicht bei:
- 7.22.1 mechanischen Beschädigungen der Waren, die infolge einer nicht ordnungsgemäßen Montage, Konfiguration, Nutzung oder infolge anderer Tätigkeiten entstanden sind, weil die gelieferte Bedienungsanleitung, technische Voraussetzungen für die Ware oder die Grundsätze für üblichen Umgang mit der Ware vom gegebenen Typ nicht befolgt wurden;

- 7.22.2 aus unsachgemäßem Anschließen an das Produkt anderer Geräte resultierenden Beschädigungen der Ware, insbesondere weil die Bedienungsanleitung oder die Parameter der Ware nicht berücksichtigt wurden und auch bei solchen Beschädigungen, die aus den Mängeln (Beschädigungen, Arbeitsstörungen) an einem korrekt an die Ware angeschlossenen Gerät resultieren;
- 7.22.3 Beschädigungen der Ware, die durch schicksalhafte Ereignisse, Überflutung, Überschwemmungen, Brände, Entladungen in der Atmosphäre oder andere Naturkatastrophen, Krieg, unvorhergesehene Fälle, inkorrekt Speisespannung oder andere externe Faktoren verursacht wurden;
- 7.22.4 einer Ware, in die der Erwerber oder andere Personen irgendwie eingegriffen haben, darin, Reparaturen, willkürliche Konstruktionsänderungen, Umbauten durchgeführt haben;
- 7.22.5 einer Ware mit beschädigten oder unleserlichen Seriennummern und/oder Plomben;
- 7.22.6 den in der Bedienungsanleitung vorgesehenen Tätigkeiten, die der Erwerber verpflichtet ist, selbst und auf eigene Kosten auszuführen;
- 7.22.7 den infolge Anwendung inkorrekt oder nicht origineller, auch anderer als durch den Hersteller oder Lieferanten empfohlene Betriebsstoffe entstandenen Mängeln;
- 7.22.8 Schäden, die durch Verschulden, Fahrlässigkeit oder nicht begründetes Nichtwissen des Erwerbers entstanden.
- 7.23 Hat der Lieferant nach Ablauf der Gewährleistung - und Gewährleistungsfrist das Gerät kostenpflichtig repariert, gewährt der Lieferant dem Käufer eine neue Garantie für die Dauer von 6 Monaten ab Reparaturdatum. Die neue Garantie deckt nur die reparierten und / oder ersetzten Teile des Geräts ab.

8 Sicherheitsleistung

- 8.1 Der Lieferant hat das Recht, nach eigenem Ermessen und je nach Beurteilung der finanziellen Lage des Erwerbers vom Erwerber eine zusätzliche Sicherung der Zahlungsfähigkeit in einer Form oder in einigen Formen, die in den Allgemeinen Lieferbedingungen genannt sind oder in einer anderen Form nach Ermessen des Lieferanten zu fordern.

Der Lieferant hat das Recht, selbst oder im Einvernehmen mit dem Erwerber eine andere Form der Sicherheitsleistung in Abhängigkeit vom Gegenstand und dem Wert der Lieferung sowie der finanziellen Möglichkeiten des Erwerbers zu vereinbaren.

9 Schadensersatz

- 9.1 Dem Erwerber stehen keine Entschädigungsansprüche gegenüber dem Lieferanten zu, die infolge der Bestellabwicklung entstanden und aus den Mängeln, Schäden infolge der nicht zugelassenen Tätigkeiten des Erwerbers oder der Dritten resultieren, es sei denn, dass der Erwerber nachweist, dass der Lieferant im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Bestellung grob fahrlässig handelte.
- 9.2 Der Erwerber ist verpflichtet, die Anweisungen bezüglich der Nutzung, der Montage, der Inbetriebsetzung, Wartung und Diagnose und der Bedienung zu beachten, die der Lieferant mit der Ware lieferte oder die der Hersteller der Ware zur Verfügung stellte. Der Lieferant haftet nicht bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen durch den Erwerber oder bei Nichterfüllung durch den Erwerber der gesetzlichen Bedingungen der Betriebszulassung oder der Genehmigung für das Inverkehrbringen und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bei Baustoffen, bzw. der Genehmigung für das Inverkehrbringen und allgemeiner bauaufsichtlicher Einzelzulassung bei Baustoffen.



- 9.3 Der Lieferant ist nicht für die Sicherheit oder den Betrieb von Drittsystemen verantwortlich, in die der Käufer die gelieferten Waren integriert. Der Käufer ist allein für die Risikobewertung sowie die Implementierung und Aufrechterhaltung von Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Integrationsprozessen verantwortlich.
- 9.4 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass unbefugte Personen über das Internet oder das interne Netzwerk auf die Waren (Geräte) zugreifen oder die Kontrolle darüber übernehmen, insbesondere nicht für Schäden durch unbefugte Zugangskontrollfunktionen (z. B. Öffnen von Türen, Toren oder anderen physischen Barrieren usw.).
- 9.5 Der Lieferant haftet auch nicht, wenn der Käufer vor der Verwendung der Waren grundlegende Cyber-Hygienemaßnahmen nicht umgesetzt hat, z. B. die Änderung der Standard-Administratoranmeldeinformationen (Passwörter), die Verwendung von Netzwerksicherheit (Firewalls), die fehlende Isolierung von Geräten vom öffentlichen Netzwerk usw. In einem solchen Fall erlischt auch die vom Lieferanten gemäß Abschnitt 7 gewährte Garantie.

10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Rechnungen, die der Lieferant ausstellt, sind ohne irgendwelche Abzüge innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ab Rechnungsdatum fällig.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug wird der Lieferant Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Datum des Verlaufs der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist berechnen.
- 10.3 Bei Zahlungsverzug der Erwerbers oder anderen Tätigkeiten des Erwerbers zum Schaden des Lieferanten, behält sich der Lieferant das Recht vor, die Lieferungen oder Erbringung von Leistungen bis zur Beseitigung des bestehenden Hindernisses, das die Ausführung der vereinbarten Leistung beeinflusst einzustellen.
- 10.4 Die Parteien schließen aus, dass von der dem Lieferanten zustehenden Vergütung irgendwelche Forderungen für den Erwerber oder Dritte abgerechnet werden, es sei denn, dass es im Vertrag über die Lieferung oder in einer anderen schriftlichen Vereinbarung der Parteien anders vereinbart wurden.
- 10.5 Falls die Parteien in einem schriftlichen Vertrag nicht anders vereinbaren, ist der Lieferant berechtigt, eine Anzahlung in der Höhe des ganzen oder eines Teils der ihm aufgrund der Lieferung zu zahlenden Betrages zu fordern.
- 10.6 Der Lieferant behält sich vor, dass die Sachen, die Liefergegenstand sind, bis zur Zahlung des gesamten Preises sein Eigentum bleiben.

11 Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1 Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Erwerber regelt nur das polnische Recht. Bei allen Streitigkeiten, die indirekt oder indirekt im Zusammenhang mit den vorliegenden Vereinbarungen entstehen können, ist örtlich und hinsichtlich der Kompetenz das für den Sitz des Lieferanten zuständige polnische Gericht zuständig.

12 Andere Vereinbarungen

- 12.1 Abtretung von Rechten aus den mit dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen oder aufgegebenen Bestellungen erfordert unter Androhung der Nichtigkeit eine schriftliche Erlaubnis des Lieferanten.
- 12.2 Gibt der Erwerber beim Lieferanten eine Bestellung auf, bedeutet dies, dass er sich mit den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen vertraut machte und diese akzeptiert. Der Erwerber gibt auch seine Zustimmung zur Bearbeitung seiner Personaldaten durch den Lieferanten zur Abwicklung der Bestellung sowie zu mit seiner Tätigkeit verbundenen Marketingzwecken
- 12.3 Die Parteien erklären, dass sie sich der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates

und aller nachfolgenden Änderungen derselben bewusst sind, einschließlich Artikel 12g(1), der die Zusammenarbeit mit Personen, Körperschaften oder Organisationen verbietet, die Sanktionen der Europäischen Union unterliegen. Die Vertragsparteien erklären, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die Bestimmungen der Europäischen Union über Beschränkungen, Sanktionen und Verbote, die sich aus EU-Verordnungen ergeben, einhalten werden und insbesondere nicht mit Unternehmen zusammenarbeiten werden, die Sanktionen unterliegen.

- 12.4 Verstößt der Käufer gegen eine der Bestimmungen zu EU-Sanktionen, ist der Lieferant berechtigt, ohne Setzung einer weiteren Frist den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen (von der angenommenen Bestellung zurückzutreten) und außerdem Schadensersatz vom Käufer zu verlangen für etwaige Schäden, die aus einem solchen Verstoß entstehen.
- 12.5 Die Parteien verpflichten sich, die Sanktionsvorschriften der Europäischen Union regelmäßig zu überwachen und während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit einzuhalten.
- 12.6 Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 833/2014 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates in der jeweils gültigen Fassung untersagt der Lieferant als Exporteur strikt die Wiederausfuhr von Waren nach Weißrussland und Russland sowie der Reexport von Waren zur Verwendung in Weißrussland und Russland.
- 12.7 In den Sachen, die die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen nicht regeln, finden entsprechende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes über Zahlungsfristen bei Handelstransaktionen sowie auch andere Vorschriften des polnischen Rechts Anwendung.